

Zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses

In der gerichtlichen Tätigkeit spielt die Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses eine große Rolle. Die größte Wirksamkeit dabei haben diejenigen Gerichte erzielt, die nicht nur von den Leitern der Betriebe schriftliche Informationen verlangen, sondern auch und vor allem die Schöffen in die Kontrolle einbeziehen.

Im Bezirk Halle werden in Industriekreisen wie Bitterfeld und Merseburg die Schöffenkollektive der Großbetriebe mit Kontrollen betraut. Beispielsweise ist in der Farbenfabrik Wolfen und in den Leuna-Werken diese Aufgabe bereits seit langem Bestandteil des Arbeitsprogramms der Schöffenkollektive. In der Stadt Halle wird die Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses mit Hilfe der Schöffenkollektive in den Schiedskommissionsbereichen organisiert. In Kreisen mit unterschiedlicher ökonomischer Struktur werden sowohl den Schöffenkollektiven der wichtigsten Betriebe und territorialen Bereiche als auch einzelnen Schöffen Kontrollaufgaben übertragen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Schöffen, sofern Schwierigkeiten auftreten, gemeinsam mit den Kollektiven die notwendigen Maßnahmen beraten, ohne daß in jedem Fall das Kreisgericht unmittelbar eingreifen muß. Die Hinweise und Empfehlungen der Schöffen an die Kollektive bewegen sich aber — und das ist richtig — im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen.

Im Bezirk Suhl werden Informationen über den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten, die staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen zur Kenntnis gelangen, auch dem Gericht übermittelt. Die Entwicklung von Informationssystemen und die Übermittlung von Informationen ist jedoch nur in solchen Fällen zweckmäßig, in denen von vornherein eine Kontrolle für erforderlich gehalten wird. Das schließt natürlich nicht aus, daß das Gericht auch in den Fällen, in denen keine besonderen Maßnahmen festgelegt und Kontrollen zunächst nicht vorgesehen wurden, Informationen erhält, wenn der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllt und gröblich gegen seine Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung verstößt. Jedoch ist stets zu prüfen, ob die Informationen überhaupt notwendig sind und vom Gericht verwertet werden können.

Der verschiedentlich vertretenen Auffassung, daß die Schöffen die Kontrolle darüber ausüben, wie die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihren Pflichten gemäß § 32 StGB nachkommen, kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht Aufgabe der Schöffen, die Betriebsleiter zu kontrollieren. Eine solche Aufgabe ist auch nicht den Gerichten übertragen worden (§ 342 StPO bzw. § 14 der 1. DB zur StPO). Die Schöffen schätzen nur ein, ob sich der Verurteilte bewährt und seinen Verpflichtungen nachkommt. Auf dieser Grundlage können sie selbstverständlich auch den Leitern entsprechende Hinweise geben, insbesondere für die Unterstützung der Kollektive und zur Wahrnehmung der sich aus § 32 StGB ergebenden Pflichten.

Bei der Einbeziehung der Schöffen in die Kontrolle über den Erziehungs- und Bewährungsprozeß des Verurteilten muß vor jedem Schematismus und Formalismus gewarnt werden. Es kommt darauf an, entsprechend der Struktur und den Möglichkeiten im jeweiligen Kreis die geeigneten Methoden zu entwickeln und gleichzeitig zu analysieren, mit welchem Erfolg diese Methoden praktiziert werden.

Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß

die Verantwortung für die Strafenverwirklichung und die Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses nicht auf die Schöffen übertragen werden kann. Nach wie vor trägt dafür das Gericht die Verantwortung. Der Vorsitzende der Kammer bzw. des Senats hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Gericht seinen aus §§ 338 ff. StPO folgenden Pflichten gerecht werden kann.

Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Strafaussetzung auf Bewährung

Die Grundsätze für die Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses bei Verurteilung auf Bewährung gelten im Prinzip auch für die Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO). Die Strafaussetzung auf Bewährung ist organischer Bestandteil der Verwirklichung der Freiheitsstrafe und muß Anwendung finden, wenn der Zweck der Freiheitsstrafe erreicht ist. Sie schafft bei einer wirksamen Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte günstige Voraussetzungen für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten des auf Bewährung Entlassenen.

Die Gerichte nutzen bei der Beschlussfassung noch zu wenig und nicht differenziert genug die in § 45 StGB und § 349 StPO enthaltenen Möglichkeiten, Maßnahmen festzulegen, die den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des Verurteilten während der Bewährungszeit aktiv beeinflussen sollen. Nur selten wird aus den Beschlüssen sichtbar, ob die Gerichte an bestimmte Bezugspunkte anknüpfen und damit einen kontinuierlichen Erziehungsprozeß gewährleisten. Die Begründung vieler Beschlüsse besteht nur in der sinngemäßen Wiedergabe des Gesetzestextes.

Manche Gerichte verkennen, daß die Verurteilten auf das Leben in der sozialistischen Gemeinschaft gründlich vorbereitet werden müssen. Jedoch hängt es vom Einzelfall ab, ob und welche erzieherischen Maßnahmen getroffen werden müssen. Eine pauschale Forderung, in jedem Fall der Strafaussetzung auf Bewährung weitere Maßnahmen i. S. des § 45 Abs. 3 StGB festzulegen, ist abzulehnen.

Verpflichtungen zur Bewährung am Arbeitsplatz und zur Wiedergutmachung

Das Gericht kann gemäß §§ 33 Abs. 3 Ziff. 2, 34, 45 Abs. 3 Ziff. 2 StGB im Zusammenhang mit der Verurteilung auf Bewährung bzw. der Strafaussetzung auf Bewährung den Verurteilten verpflichten, sich am Arbeitsplatz zu bewähren⁵.

In manchen Beschlüssen, die eine solche Arbeitsplatzbindung festlegen, wird kein bestimmter Betrieb bezeichnet. Das widerspricht dem Sinn dieser Maßnahme, da das Gericht, wenn es eine Arbeitsplatzbindung für notwendig hält, auch wissen muß, in welchem Betrieb die weitere Bewährung erfolgen soll. Das Gericht muß prüfen, ob in diesem Betrieb tatsächlich günstige Bedingungen für die Erziehung und Bewährung des Verurteilten vorhanden sind. Ebenso muß natürlich vermieden werden, daß die Arbeitsplatzbindung an einen Betrieb erfolgt, in dem der Verurteilte den arbeitsmäßigen Anforderungen von vornherein nicht gewachsen ist (z. B. wegen seines schlechten Gesundheitszustandes oder sonstiger Beeinträchtigungen) oder in seinen berechtigten materiellen Interessen empfindlich getroffen wird.

Von der Möglichkeit, durch den Ausspruch einer Verpflichtung zur Wiedergutmachung (§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zu verstärken, machen die Gerichte noch nicht in genügendem Maße Gebrauch.

Die Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB ist

⁵ Näheres hierzu bei Brunner/Oehmke in diesem Heft,